

## Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

**Bericht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 dieses Gesetzes**  
(Berichtszeitraum 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005)

### Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....  | 2     |
| <b>I. Grundlagen der Berichtspflicht</b> .....   | 2     |
| <b>II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums</b> ..   | 3     |
| <b>III. Die Durchführung der Kontrolle auf dem Gebiet des G10</b> .....  | 3     |
| 1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium ...  | 3     |
| 2. Die Kontrolle durch die G10-Kommission .....  | 4     |
| <b>IV. Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10</b> .....   | 5     |
| 1. Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G10 .....   | 5     |
| a) Allgemeine Voraussetzungen .....  | 5     |
| b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen .....   | 5     |
| 2. Strategische Beschränkungen nach § 5 G10 .....  | 6     |
| a) Allgemeine Voraussetzungen .....  | 6     |
| b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen .....   | 7     |
| 3. Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses bei Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland nach § 8 G10 ..... | 8     |
| <b>V. Gesetzgeberischer Änderungsbedarf</b> .....  | 8     |
| 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes .....                | 8     |
| 2. Anregungen der G10-Kommission .....   | 9     |
| a) Überarbeitung der Regelungen über die Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen .....                          | 9     |
| b) Ergänzung des § 2c Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) .....  | 10    |

## Zusammenfassende Bewertung

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind das Brief- sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Die Grundrechtsnorm begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen das Öffnen und Lesen von Briefen sowie gegen das Abhören, die Kenntnisnahme und das Aufzeichnen des Inhalts der Telekommunikation. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses umfasst den Kommunikationsinhalt und die Kommunikationsumstände. Die öffentliche Gewalt soll grundsätzlich nicht die Möglichkeit haben, sich Kenntnis vom Inhalt der über Fernmeldeanlagen vermittelten mündlichen oder schriftlichen Informationen zu verschaffen. Dabei bezieht sich der Grundrechtsschutz auf alle mittels der Fernmelde-technik ausgetauschten Informationen. In den Schutzbereich fällt auch die Erlangung der Kenntnis, ob, wann, wie oft und zwischen welchen Personen Telekommunikation stattgefunden hat oder versucht worden ist. Die freie Kommunikation, die Artikel 10 GG sichert, leidet, wenn zu befürchten ist, dass der Staat entsprechende Kenntnisse verwertet. Daher erstreckt sich die Schutzwirkung des Artikel 10 GG auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließt und in dem Gebrauch von den erlangten Kenntnissen gemacht wird (zuletzt: BVerfG, 1 BvR 668/04 – Urteil vom 27. Juli 2005, Rd. 81). Das Grundrecht gewährleistet – so das Bundesverfassungsgericht in einer früheren Entscheidung – die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Kommunikation und schützt damit zugleich die Würde des Menschen. Wird vom Inhalt von Briefen Kenntnis genommen und werden Telefongespräche abgehört, wird intensiv in das Grundrecht eingegriffen. Die Schwere des Eingriffs wird auch dadurch geprägt, dass der Betroffene wegen der gebotenen Heimlichkeit nicht an dem Anordnungsverfahren beteiligt ist (vgl. BVerfG, 1 BvF 3/92 vom 3. März 2004, in: BVerfGE 110, 33).

Auf der anderen Seite steht die zentrale Aufgabe der Sicherheitsbehörden, den Schutz unserer Verfassung zu gewährleisten, damit Menschenrechte, Freiheit und Demokratie gesichert werden. Diese Aufgabe der Sicherheitsgewährung für die Bürgerinnen und Bürger ist aufgrund der Entwicklung im Bereich des internationalen Terrorismus seit den schweren Anschlägen am 11. September 2001 zunehmend wichtiger geworden. Die Vielzahl versuchter, aber leider auch teilweise realisierter terroristischer Anschläge allein in Europa in den letzten Jahren mit einer hohen Zahl von Opfern belegt, wie außerordentlich wichtig es ist, bereits im Vorfeld Informationen zu gewinnen, um derartig schwere Anschläge zu verhindern und damit einen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Die Brief- und Telekommunikationsüberwachung stellt dabei für die beteiligten Dienste ein notwendiges Instrumentarium dar, um den Gefahren frühzeitig begegnen zu können.

Entsprechend dieser Ausgangslage kommt den deutschen Nachrichtendiensten – aber auch den beteiligten Ministerien sowie den sie kontrollierenden Gremien – eine große Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und

Durchführung jeder einzelnen Beschränkungsmaßnahme zu. Unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel haben die beteiligten Stellen einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren und dabei andererseits die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung zu wahren. Gerade der Ausgestaltung von Verfahrrensicherungen insbesondere für die G10-Kommission kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Nachrichtendienste ihre Tätigkeit auch in diesem Berichtszeitraum gewissenhaft und maßvoll ausgeübt haben. Die Zahl der Grundrechtseingriffe ist in diesem Zeitraum im Verhältnis zu den Maßnahmen im strafprozessualen Bereich relativ gering. Gleichwohl ist – wie bereits im Vorjahr – ein weiterer Anstieg der Anordnungen zu vermerken, der auf die auch in Deutschland anhaltend bestehende Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund waren die getroffenen Beschränkungen des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses auch im Berichtszeitraum geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die von der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf vom 2. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/509) vorgeschlagenen Änderungen des Artikel 10-Gesetzes werden vom Parlamentarischen Kontrollgremium als sachgerecht angesehen und ebenso wie die Anregungen der G10-Kommission im Hinblick auf eine Verbesserung der Anordnungsverfahren im Bereich der strategischen Kontrolle befürwortet.

## I. Grundlagen der Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz [G10] vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298], zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2005 [BGBl. I S. 239, 241]) jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10. Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz [PKGrG] vom 11. April 1978 [BGBl. I S. 453], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254]) zu beachten.

Die Verpflichtung zur jährlichen Unterrichtung des Deutschen Bundestages wurde eingeführt durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 [BGBl. I S. 3186]. Zuständig für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses war zunächst das sog. G10-Gremium. Entsprechende Berichte des G10-Gremiums sind am 4. Juni 1996 (Bundestagsdrucksache 13/5224) und am 13. Februar 1998 (Bundestagsdrucksache 13/9938) abgegeben worden.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 17. Juni 1999 [BGBl. I S. 1334] sind die Aufgaben des G10-Gremiums auf das Parlamentarische Kontrollgremium übertragen worden. Der erste Bericht des Kontrollgremiums erschien am 22. September 1999 (Bundestagsdrucksache 14/1635) und umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 1999.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 ist das Gremium seiner Berichtspflicht mit dem Bericht vom 8. Dezember 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4948), für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit dem Bericht vom 21. Februar 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8312), für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit Bericht vom 24. März 2003 (Bundestagsdrucksache 15/718) und für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 mit Bericht vom 4. März 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2616) nachgekommen. Seinen letzten Bericht hat das Kontrollgremium am 17. Februar 2005 (Bundestagsdrucksache 15/4897) vorgelegt. Er erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004.

Der jetzt vorliegende Bericht setzt die bisherige Berichterstattung fort und umfasst hinsichtlich des Zahlenmaterials den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2005.

## **II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums**

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 oblag die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des G10 noch dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode.

Folgende Abgeordnete gehörten – in alphabetischer Reihenfolge – dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode an: Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (CDU/CSU), Rainer Funke (FDP), Hans-Joachim Hacker (SPD), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Erika Simm (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU).

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit. Am 18. Dezember 2002 wurde der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD) zum Vorsitzenden des Gremiums gewählt. Er übte sein Amt bis Ende Dezember 2003 aus. Zum stellvertretenden Vorsitzenden war für diese Zeit der Abgeordnete Hartmut Büttner (CDU/CSU) bestimmt worden. Am 1. Januar 2004 hat dieser den Vorsitz übernommen, zum Stellvertreter wurde der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD) gewählt, der zum 1. Januar 2005 wieder den Vorsitz übernommen hat. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ab 1. Januar 2005 ist der Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU) bestimmt worden.

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2005 sind die Mitglieder des Parlamentarischen

Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode gewählt worden. Folgende Abgeordnete gehören dem neuen Gremium der 16. Wahlperiode – in alphabetischer Reihenfolge – an: Fritz Rudolph Körper (SPD), Wolfgang Neskovic (DIE LINKE), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Olaf Scholz (SPD), Dr. Max Stadler (FDP), Joachim Stünker (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU).

Das neue Gremium ist noch am Tage der Wahl durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages konstituiert worden und am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten.

Zum Vorsitzenden des Gremiums der 16. Wahlperiode wurde der Abgeordnete Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), zu seinem Stellvertreter der Abg. Dr. Max Stadler (FDP) gewählt. Der am 14. Dezember 2005 gewählte Vorsitzende wird auf Grund einer Vereinbarung im Gremium sein Amt bis Ende Dezember 2006 ausüben.

## **III. Die Durchführung der Kontrolle auf dem Gebiet des G10**

Nach § 1 Abs. 2 G10 unterliegen Beschränkungsmaßnahmen nach dem G10 der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G10-Kommission.

### **1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium**

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich des G10. Neben der Aufgabe, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Umfang von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10 zu erstatten, kommt dem Gremium die Aufgabe zu, die Mitglieder der G10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Kommission zu erteilen.

Weiterhin obliegt dem Kontrollgremium die Zustimmung zu Bestimmungen von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G10, innerhalb welcher Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 G10 hat das für die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G10 zuständige Bundesministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung des G10 zu unterrichten. Dabei geht es nicht um Einzelfälle, sondern um eine Gesamtübersicht der Beschränkungsmaßnahmen und ihrer Ergebnisse sowie allgemein um Grundsatzfragen bei Eingriffen in das Grundrecht aus Artikel 10 GG.

Diese Halbjahresberichte enthalten dabei einen detaillierten Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum ergriffenen Beschränkungsmaßnahmen. Die Berichte entsprechen insoweit denjenigen, die die Staatsanwaltschaften gemäß § 100e der Strafprozeßordnung (StPO) der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde erstatten. Die Kontrollkompetenz

des Parlamentarischen Kontrollgremiums erschöpft sich dabei aber nicht in der Entgegennahme der Berichte, sondern erstreckt sich im Kern vielmehr darauf, von den zuständigen Bundesministerien jederzeit Auskunft über alle Aspekte der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung verlangen zu können.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde auch im vorliegenden Berichtszeitraum entsprechend der gesetzlichen Regelung in halbjährlichen Abständen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen sowie über die erfolgten Mitteilungsentscheidungen unterrichtet.

## 2. Die Kontrolle durch die G10-Kommission

Die Kontrolle der im Einzelfall angeordneten und zu vollziehenden Beschränkungsmaßnahmen nach dem G10 obliegt der G10-Kommission. Im Berichtszeitraum oblag die Kontrolle der Einzelfälle noch der G10-Kommission der 15. Wahlperiode.

Dieser Kommission gehörten folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder an:

| Mitglieder  | stellvertretende Mitglieder          |
|---|--------------------------------------|
| Dr. Hans de With<br>(Vorsitzender)                            | Prof. Dr. Heinz Gester               |
| Erwin Marschewski, MdB<br>(Stellvertretender<br>Vorsitzender) | Rudolf Kraus, MdB                    |
| Prof. Dr. Jürgen Seifert                                      | Dr. Bertold Huber                    |
| Dr. Max Stadler, MdB  | Prof. Dr. Edzard Schmidt-<br>Jortzig |

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat zu Beginn der 16. Wahlperiode nach Anhörung der Bundesregierung vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder benannt:

| Mitglieder   | stellvertretende Mitglieder |
|--|-----------------------------|
| Dr. Hans de With<br>(Vorsitzender)                       | Volker Neumann              |
| Erwin Marschewski<br>(Stellvertretender<br>Vorsitzender) | Rudolf Kraus                |
| Dr. Max Stadler, MdB                                     | Rainer Funke                |
| Ulrich Maurer, MdB                                       | Dr. Bertold Huber           |

Der Tätigkeit der G10-Kommission hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1999 (BVerfGE Bd. 100, S. 313 [S. 401]) eine wesentliche Bedeutung beigemessen. Das G10 trägt diesen Vorgaben in seinem § 15 Rechnung.

Die G10-Kommission entscheidet als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrolle der G10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Aufgabe und Pflicht der G10-Kommission ist es, sich eigenverantwortlich ein Urteil darüber zu bilden, ob eine beantragte Anordnung zulässig und geboten ist. Hierzu gehört eine sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und eine umfassende Abwägung der zur Feststellung der Angemessenheit des Eingriffs im konkreten Fall führenden Gesichtspunkte.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission – wie in der Vergangenheit – in ihren monatlichen Sitzungen in jedem Einzelfall nach ausführlicher Darlegung und Einsichtnahme in die entsprechenden Akten und Unterlagen über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der jeweiligen Beschränkungsmaßnahmen entschieden. Ferner hat sie Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern überprüft und die Petenten entsprechend dem Ergebnis ihrer Prüfung beschieden.

Mit der Neuregelung des G10 im Jahre 2001 wurden die zuvor nur gewohnheitsrechtlich bestehenden Zutrittsrechte der G10-Kommission bei den Nachrichtendiensten ausdrücklich gesetzlich geregelt und besonders ausgestaltet. Die Mitglieder der G10-Kommission haben sich gestützt auf diese Regelungen auch vor Ort bei den Diensten über die konkrete Umsetzung der Bestimmungen des G10 informiert. Die Kommission hat sich hierbei über technische Neuerungen und Entwicklungen unterrichten lassen und Einblick in den Ablauf von der Erfassung eines Telekommunikationsverkehrs über die Auswertung bis hin zur Kennzeichnung, Protokollierung, Löschung oder Weitergabe der aufgefangenen Meldung an andere Behörden erhalten. Die Kommission hat neben den technischen Einrichtungen insbesondere auch das juristische Prüfungsverfahren innerhalb der Dienste überprüft und dabei u.a. einen Einblick in die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auf dem Gebiet des G10 erhalten.

Die Kommission hat weiterhin von ihrem Recht nach § 15 Abs. 5 G10 Gebrauch gemacht und Mitarbeiter zu den Diensten entsandt, denen dort Auskunft zu den Fragen der Kommission sowie Einsicht in alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Beschränkungsmaßnahmen stehen, gewährt wurde. Schwerpunkt der Informations- und Kontrollbesuche bildeten dabei insbesondere die von den Diensten ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Protokollierungs-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten. Die Mitarbeiter der Kommission haben dazu auch stichprobenartig Einsicht in die Datenverarbeitung genommen. Über das Ergebnis der Informations- und Kontrollbesuche wurde die Kommission eingehend unterrichtet.

#### IV. Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8 G10

Nach Artikel 10 Abs. 1 GG sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden (Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 GG). Dies ist durch das G10 geschehen.

§ 1 Abs. 1 G10 enthält die Grundbestimmung für entsprechende Beschränkungsmaßnahmen. Die Vorschrift umschreibt in allgemeiner Form, wer zu welchem Zweck Überwachungsmaßnahmen nach diesem Gesetz durchführen darf. Allgemeine Voraussetzung für den Grundrechtseingriff einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist zunächst das Tätigwerden zur Abwehr von drohenden Gefahren für überragende Rechtsgüter. Die überragenden Rechtsgüter sind in § 1 Abs. 1 G10 enumerativ genannt. Danach geht es im Einzelnen um die Abwehr von drohenden Gefahren

- für die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- für die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages.

Die weiteren Voraussetzungen richten sich danach, welche Art der Maßnahme vorgenommen wird. Unterschieden wird dabei zwischen den Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G10 (sog. Individualmaßnahmen) und den strategischen Beschränkungen nach den §§ 5 und 8 G10.

##### 1. Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G10

###### a) Allgemeine Voraussetzungen

Die Post- und Fernmeldekontrolle der Nachrichtendienste ist eine Erkundung im strafrechtlichen Vorfeld. Soweit sich die Maßnahme gegen einen einzelnen Verdächtigen und ggf. gegen Umfeldpersonen richtet, wird sie als „Beschränkung im Einzelfall“ oder auch als „Individualkontrolle“ bezeichnet. Die Voraussetzungen sind in § 3 G10 geregelt. Danach setzt eine Beschränkung der Grundrechte des Einzelnen zusätzlich zur Grundbestimmung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 G10 voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass diese Person eine der in § 3 Abs. 1 G10 aufgeführten „Katalogstraftaten“ plant, begeht oder begangen hat. Im Einzelnen werden folgende Straftaten aufgeführt:

- (1) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 StGB)
- (2) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes)
- (3) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a StGB)

(4) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des StGB)

(5) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g StGB in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 [BGBl. I S. 741])

(6) Straftaten nach

- a) den §§ 129 a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie
- b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316 b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 StGB, soweit diese sich gegen die freiheitliche Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten

(7) Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes.

Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG ist nach § 3 Abs. 2 G10 aber nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen (sog. Hauptbetroffener, § 3 Abs. 1 G10) oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt (sog. Nebenbetroffene, § 3 Abs. 2 Satz 2 G10).

###### b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum sind mehrere G10-Maßnahmen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und jeweils eine vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) und vom Bundesnachrichtendienstes (BND) beantragt und genehmigt worden.

Insgesamt schwankte die Zahl der Beschränkungsmaßnahmen im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 zwischen 54 und 58 Maßnahmen (im vorherigen Berichtszeitraum zwischen 47 und 51 Maßnahmen). Diese Anzahl setzt sich zusammen aus einem Teil der übernommenen Verfahren aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum und im aktuellen Berichtszeitraum neu beantragten Maßnahmen.

Die Anzahl der betroffenen Personen, auf die sich die Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 G10 erstreckten, schwankte zwischen 372 (2. Halbjahr 2004), 389 (1. Halb-

jahr 2005) und 329 (2. Halbjahr 2005) (im letzten Berichtszeitraum schwankte die Zahl zwischen 304 und 358 Personen). Die Zahl der Nebenbetroffenen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 G10 variierte zwischen 272 (2. Halbjahr 2004), 265 (1. Halbjahr 2005) und 282 (2. Halbjahr 2005) (im letzten Berichtszeitraum schwankte die Zahl zwischen 217 und 265 Personen).

Die Schwankungen der Zahlenangaben ergeben sich dadurch, dass die Anordnungen jeweils auf höchstens drei Monate befristet sind. Sie können auf Antrag – soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen – um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden. Daraus ergibt sich, dass in einem Berichtszeitraum Maßnahmen durchgängig durchgeführt, Maßnahmen aus dem Vorbericht übernommen und beendet werden oder neue Maßnahmen begonnen und beendet oder Maßnahmen neu begonnen werden, die dann in den nächsten Berichtszeitraum übergehen.

Die Anordnungen umfassten einen Großteil der in § 3 Abs. 1 G10 enumerativ aufgeführten Straftaten. Sie betrafen die Bereiche rechts- und linksextremistischer Bestrebungen ebenso wie sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern sowie Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten. Den Schwerpunkt stellten dabei Anordnungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus dar.

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist ein leichter Anstieg hinsichtlich der Zahl der Verfahren und der Hauptbetroffenen zu verzeichnen. Im Vergleich zu den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Bereich der Strafverfahren durch Polizeibehörden ist der Umfang der Beschränkungen nach § 3 G10 durch die Nachrichtendienste aber eher gering. So wurden nach der gemäß § 110 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz von der Bundesnetzagentur zu erstellenden Jahresstatistik im Jahr 2005 insgesamt 42 508 Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet (Abl. 8/2006 der Bundesagentur, Teil A, Mitteilung Nr. 120/2006, S. 1046).

Die im Berichtszeitraum getroffenen Mitteilungsentscheidungen erstreckten sich auf insgesamt 97 Anordnungsverfahren mit insgesamt 585 betroffenen Personen (Haupt- und Nebenbetroffene). Im Jahr 2005 betrug davon die Zahl der betroffenen Personen 412.

Im Einzelnen wurden im Berichtszeitraum die folgenden Mitteilungsentscheidungen getroffen:

- Bei 310 Personen/Institutionen (davon 2005: 231) hatte die Prüfung ergeben, dass die in § 12 Abs. 1 Satz 1 G10 genannten Voraussetzungen für eine Mitteilung noch nicht gegeben waren. Die Mitteilungsentscheidungen sind daher zunächst bzw. erneut zurückgestellt worden. In diesen Fällen der vorläufigen Zurückstellung der Entscheidung war bis auf Weiteres davon auszugehen, dass bei einer Mitteilung eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe dafür lagen überwiegend darin, dass die Notwendigkeit einer Wie-

deraufnahme der Maßnahme wahrscheinlich war oder anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen weiterhin erfolgten. Bei den gemäß § 3 Abs. 2 G10 einbezogenen Nebenbetroffenen unterblieb die Mitteilung in erster Linie wegen des Fortbestandes der persönlichen Beziehungen zu den Hauptbetroffenen bzw. zu anderen Personen aus deren Umfeld. Die G10-Kommission hat bei ihren Entscheidungen in Einzelfällen kurze Wiedervorlagefristen verfügt, um eine zwischenzeitliche Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Mitteilungsentscheidung zu ermöglichen. Daneben lässt das Bundesministerium des Innern generell in regelmäßigen Zeitabständen durch die Dienste ermitteln, ob die einer Mitteilung entgegenstehende Gefährdung des Maßnahmzwecks zwischenzeitlich entfallen ist oder weiterhin noch besteht.

- Bei 191 Personen/Institutionen (davon 2005: 141) wurde vom Bundesministerium des Innern – mit Zustimmung der G10-Kommission – entschieden, dass diese endgültig keine Mitteilung erhalten sollen. Die G10-Kommission hat in diesen Fällen einstimmig festgestellt, dass die Voraussetzung, einer Nichtgefährdung des Zwecks der Beschränkungen auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahmen noch nicht eingetreten war, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorlagen.
- Bei 84 Personen/Institutionen (davon 2005: 40) hat die G10-Kommission entschieden, dass diesen die Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G10 mitgeteilt werden, da eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden konnte. Die G10-Kommission ist bestrebt, die Zahl der Mitteilungen in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen. Diesem Bestreben dient auch die o.g. Verfügung von kurzen Wiedervorlagefristen.

Im Berichtszeitraum waren keine Klage- bzw. Gerichtsverfahren anhängig.

Im Berichtszeitraum sind bei der G10-Kommission insgesamt 21 Beschwerden (davon 2005: 15) von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, die Eingriffe in ihr Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis durch einen Nachrichtendienst vermuteten. In sämtlichen Fällen konnte die G10-Kommission aber feststellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten nach Artikel 10 GG durch Maßnahmen nach Vorschriften des G10 nicht verletzt worden waren.

## 2. Strategische Beschränkungen nach § 5 G10

### a) Allgemeine Voraussetzungen

Strategische Kontrolle bedeutet, dass nicht die Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen einer bestimmten Person, sondern Telekommunikationsbeziehungen, soweit sie gebündelt übertragen werden, nach Maßgabe einer Quote insgesamt kontrolliert werden. Aus einer großen

Menge verschiedenster Gesprächsverbindungen werden einzelne ausgewertet, die sich hierfür aufgrund spezifischer Merkmale qualifizieren.

Nach § 5 Abs. 1 G10 dürfen auf Antrag des BND Beschränkungen nach § 1 G10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt. Beschränkungsmaßnahmen nach dem neuen § 5 Abs. 1 G10 sind zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

- (1) eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
- (2) der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
- (3) der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
- (4) der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,
- (5) der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder
- (6) der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. Für diese Beschränkungen darf der BND Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden.

Das Verfahren zur Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen ist im Gesetz genau vorgeschrieben. So legt das Bundesministerium des Innern in einer „Bestimmung“ fest, in welchen Gefahrenbereichen die Fernmeldeüberwachung stattfinden darf und auf welche Fernmeldeverkehre (Gebiete) sie zu beschränken ist. Diese Bestimmung bedarf der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Innerhalb dieses vom Gremium genehmigten Rahmens kann das Bundesministerium des Innern – auf Antrag des BND – eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen. Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung – einschließlich der Verwendung von Suchbegriffen – entscheidet dann die G10-Kommission.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 G10 sind auch Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G10 nach ihrer Einstellung dem Betroffenen mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann und sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. In den Fällen, in denen eine unverzügliche Löschung von Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 G10 nicht möglich war, ist eine Mitteilungsentscheidung zu treffen und die G10-Kommission gemäß § 15 Abs. 7 G10 hierüber zu unterrichten.

## b) Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Mit Zustimmung der G10-Kommission hat das BMI im Berichtszeitraum zu den Gefahrenbereichen

- Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 G10),
- Internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 3 G10) und
- Unbefugtes Verbringen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 4 G10)

Beschränkungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Einzelnen:

### – Gefahrenbereich „Internationaler Terrorismus“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 G10)

Im Gefahrenbereich „Internationaler Terrorismus“ qualifizierten sich nach dem mit dem Bundeskanzleramt abgestimmten Prozedere im 2. Halbjahr 2004 11 383 G10-Nachrichten. Davon wurden 91 G10-Nachrichten an die Auswertung weitergeben, von denen sich 14 G10-Meldungen als nachrichtendienstlich relevant erwiesen haben. Im Jahr 2005 qualifizierten sich insgesamt 24 427 G10-Nachrichten. Davon wurden 83 G10-Nachrichten an die Auswertung weitergeben, von denen sich 21 G10-Meldungen als nachrichtendienstlich relevant erwiesen haben.

Eine G10-Meldung wurde an Sicherheits- bzw. an Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Die G10-Kommission wurde in allen Fällen, in denen die personenbezogenen Daten grundrechtlich geschützter Teilnehmer nicht unverzüglich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 G 10 gelöscht wurden, über Mitteilungen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen, unterrichtet. In einem Fall konnte die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme durch eine Mitteilung nicht ausgeschlossen werden. Die Mitteilung wurde daher vorläufig zurückgestellt.

– **Gefahrenbereich „Proliferation und konventionelle Rüstung“**  
(§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 3 G10)

Im Gefahrenbereich „Proliferation und konventionelle Rüstung“ qualifizierten sich nach dem mit dem Bundeskanzleramt abgestimmten Prozedere im 2. Halbjahr 2004 50 188 G10-Nachrichten. Davon wurden 1 505 G10-Nachrichten an die Auswertung weitergegeben. Als nachrichtendienstlich relevant haben sich dabei 474 G10-Meldungen erwiesen. Im Jahr 2005 qualifizierten 110 531 G10-Nachrichten anhand von genehmigten Suchbegriffen. Davon wurden 1 785 an die Auswertung weitergeleitet, von denen sich 522 G10-Meldungen als nachrichtendienstlich relevant erwiesen haben.

Zwei G10-Meldungen wurden an Sicherheits- bzw. an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die G10-Kommission wurde in allen Fällen, in denen die personenbezogenen Daten grundrechtlich geschützter Teilnehmer nicht unverzüglich gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 gelöscht wurden, über Mitteilungen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen, unterrichtet. Die G10-Kommission hat in zwei Fällen zugestimmt, die Betroffenen vorläufig nicht über die Beschränkungsmaßnahme zu informieren, um deren Zweck nicht zu gefährden.

– **Gefahrenbereich „Unbefugtes Verbringen von Betäubungsmitteln“**  
(§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 4 G10)

Im Gefahrenbereich des „unbefugten Verbringens von Betäubungsmitteln in Fällen von erheblicher Bedeutung“ qualifizierten sich im 2. Halbjahr 2004 3 082 G10-Meldungen. Davon wurden 51 G10-Nachrichten an die Auswertung weitergeben, von denen sich sechs G10-Meldungen als nachrichtendienstlich relevant erwiesen haben. Im Jahr 2005 qualifizierten sich 8 054 G10-Meldungen anhand von genehmigten Suchbegriffen. Davon wurden 73 G10-Meldungen an die Auswertung weitergeben, von denen sich zwei G10-Meldungen als nachrichtendienstlich relevant erwiesen haben.

Eine G10-Meldung wurde an Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Die G10-Kommission wurde in allen Fällen, in denen die personenbezogenen Daten grundrechtlich geschützter Teilnehmer nicht unverzüglich gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 gelöscht wurden, über Mitteilungen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen, unterrichtet. In einem Fall ist mit Zustimmung der G10-Kommission entschieden worden, dass eine Mitteilung an den Betroffenen vorläufig nicht erfolgen soll, da eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme durch eine Mitteilung nicht ausgeschlossen werden konnte.

**3. Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses bei Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland nach § 8 G10**

Nach § 8 G10 dürfen Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 G10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen

im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 G10 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen, und wenn dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind.

Die Vorschrift soll es u.a. ermöglichen, dass die Bundesregierung sich schützend für entführte deutsche Staatsbürger im Ausland einsetzen kann, um ein rasches Ende einer Geiselnahme zu erreichen. Diese Bestimmung ermöglicht dem BND in besonderen Krisensituationen die strategische Fernmeldekontrolle auch außerhalb ihres eigentlichen durch § 5 Abs. 1 G10 umrissenen Bereichs einzusetzen.

Im Berichtszeitraum ist eine Beschränkungsmaßnahme nach § 8 G10 angeordnet worden.

**V. Gesetzgeberischer Änderungsbedarf**

**1. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

Die Bundesregierung hat am 2. Februar 2006 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/509). Der Gesetzentwurf war bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht, in dieser aber nicht mehr beraten worden.

In ihrem Erfahrungsbericht zum G10-Gesetz vom 12. November 2003 (Bundestagsdrucksache 15/2042) hatte die Bundesregierung eine insgesamt positive Bilanz zu dem im Juni 2001 novellierten G10 gezogen, gleichzeitig aber auch Prüfbedarf für weiterführende Änderungen im Detail deutlich gemacht. Änderungsbedarf wurde insbesondere mit Blick auf die Datenerhebung und -verarbeitung des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der strategischen Telekommunikationsüberwachung gesehen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll das G10 um Befugnisnormen zugunsten des BND ergänzt werden. So soll der BND verbesserte Möglichkeiten zur Aufklärung der Proliferation und des internationalen Waffenhandels durch Zulassung einer Befugnis zur Individualüberwachung von Telekommunikationsanschlüssen an Bord deutscher Hochseeschiffe außerhalb deutscher Hoheitsgewässer erhalten. Ferner soll die Befugnis zur strategischen Telekommunikationsüberwachung im Gefahrenbereich des „internationalen Rauschgifthandels“ redaktionell präzisiert werden und durch die Einführung eines neuen „Gefahrenbereiches „illegale Schleusung“ erweitert werden. Mit der Änderung sollen ferner die Datenverarbeitung durch den BND und der Datenschutz optimiert werden. Die Befugnis des BND zur Übermittlung der durch die strategische Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Daten soll im Interesse von Rechtsklarheit und Datenschutz durch eine neue, eigenständige Regelung dargestellt werden.



Weiterhin soll die Individualüberwachung der Telekommunikation für alle Nachrichtendienste durch die ausdrückliche Zulassung der auf Gerätenummern bezogenen Überwachungen optimiert werden.

Letztlich soll durch eine Detailländerung des § 8 G10 die Lokalisierungs- und damit auch Rettungsmöglichkeiten für gefährdete Personen (wie z.B. entführte Deutsche im Ausland) verbessert werden. Hierbei soll die Möglichkeit einer gezielten Erfassung von Telekommunikationsanschlüssen im Ausland ohne die Einschränkung des § 5 Abs. 2 Satz 3 G10 gegeben werden.

## 2. Anregungen der G10-Kommission

### a) Überarbeitung der Regelungen über die Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen

Die geplanten Änderungen des G10 hat die G10-Kommission zum Anlass genommen, eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen zur Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen nach den §§ 5 Abs. 1 und 8 G10 anzuregen, um das Verfahren insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtig bestehenden Doppelbefassung von Parlamentarischem Kontrollgremium und G10-Kommission ohne einen Verlust an Verfahrenssicherung zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.

Das G10 setzt in seiner vorliegenden Fassung im Hinblick auf die Beschränkungsmaßnahmen, die vom BND angeordnet werden können, in den §§ 5 und 8 G10 ein zweigestuftes Verfahren voraus. Zum einen ist eine Bestimmung der Telekommunikationsbeziehungen durch das Parlamentarische Kontrollgremium erforderlich, zum anderen sind die Anordnungen von der G10-Kommission für zulässig und notwendig zu erklären. Nach § 10 Abs. 1 G10 sind in der von der G10-Kommission zu prüfenden Anordnung auch das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege zu bezeichnen. Im Einzelnen liegen nachfolgende Regelungen vor:

- Nach § 5 G10 dürfen auf Antrag des BND – wie oben dargelegt – Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden vom zuständigen Bundesministerium nach Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung entscheidet anschließend gem. § 15 Abs. 6 G10 die G10-Kommission.
- Nach § 8 Abs. 1 G10 dürfen Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 G10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 G10 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen, und wenn dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind (so z. B. in Entführungsfällen). Die An-

ordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Beschränkungen nach § 8 Abs. 1 bedürfen nach Abs. 2 der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss zunächst einer Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 G10 zustimmen. Bei Gefahr im Verzuge kann diese Zustimmung nach § 14 Abs. 2 G10 durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vorläufig erteilt werden. Die anschließende Zustimmung des Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft.

Die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G10 selbst ist dann – vor deren Vollzug – noch von der G10-Kommission für zulässig und notwendig zu erklären (§ 16 Abs. 6 G10). Bei Gefahr im Verzug kann dies auch nachträglich geschehen. In den Fällen des § 8 G10 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von der G10-Kommission bestätigt wird. Ist dies nicht möglich, kann die Bestätigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen. Die Bestätigung der Kommission ist auch in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung tritt spätestens nach drei Monaten außer Kraft.

Die beschriebene Rechtslage regelt nach einstimmiger Auffassung der G10-Kommission ein umständliches und bürokratisches Verfahren. Indem sie sowohl das Parlamentarische Kontrollgremium als auch die G10-Kommission zu einer Überprüfung der Bestimmung der Telekommunikationsbeziehungen in den Fällen der §§ 5 und 8 G 10 für zuständig erklärt, zwingt sie zu einer sachlich nicht gebotenen Doppelbefassung, die insbesondere in Eilfällen, bei denen es um Leib und Leben von Personen im Ausland geht, zu sachlich nicht gebotenen Verzögerungen führen können. Gegen die beschriebenen Regelungen spricht nach Einschätzung der G10-Kommission zudem, dass sie dem Gegenstand der Regulierung der Telekommunikation aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr gerecht werden.

Aufgrund der technischen Entwicklung und der Unpraktikabilität hat die Kommission angeregt, die bestehenden Regelungen zur Bestimmung von Telekommunikationsbeziehungen in den § 5 Abs. 1 und § 8 G10 ersatzlos zu streichen, insbesondere da die Telekommunikationsbeziehungen weiterhin Inhalt der Anordnungen sind, die von der G10-Kommission für zulässig und notwendig erklärt werden müssen. Die notwendige Verfahrenssicherung bleibt durch diese Zuständigkeit der G10-Kommission weiterhin erhalten.

Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, plädiert die G10-Kommission dafür, beim Verfahren nach § 8 G10 die Voraussetzungen für die Zustimmung des Kontrollgremiums an die Voraussetzungen für die Zustimmung

der G10-Kommission anzupassen, den Geltungszeitraum also auf drei Monate auszudehnen und im Eilfall die Zustimmung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ausreichen zu lassen.

Die G10-Kommission hat entsprechende Vorschläge an die Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie des Innen- und Rechtsausschusses übersandt.

**b) Ergänzung des § 2c Kontrollgremiumsgesetzes (PKGrG)**

Die aktuelle Debatte über eine Reform des Kontrollgremiumsgesetzes (PKGrG) hat die G10-Kommission zum Anlass genommen, eine Ergänzung der bestehenden Regelungen zur Berichterstattung eines vom Parlamentarischen Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen

nach § 2c PKGrG anzuregen. Die Ergänzung solle klarstellen, dass die G10-Kommission einen Anspruch hat, Einblick in einen Sachverständigenbericht zu nehmen, wenn in diesem Fragen des G10-Gesetzes erörtert werden.

Die Kommission hat einen entsprechenden Vorschlag an die Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie des Innen- und des Rechtsausschusses gerichtet.

Berlin, den 6. September 2006

Dr. Norbert Röttgen, MdB

Vorsitzender



